



Amtsgericht Biberach an der Riß

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Ort
Dienstag, 03.12.2019	09:00 Uhr	Sitzungssaal des Rathauses in Riedlingen, Marktplatz 1, 88499 Riedlingen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Riedlingen
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
151,06/230,56	Wohnung	2739 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Riedlingen	965/20	Gebäude- und Freifläche	Beethovenstraße 7	929

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um die Einheit Nr. 1 (ca. 2/3 Anteil) eines Zweifamilienhauses, bestehend aus der Erdgeschoss-Wohnung und der Einliegerwohnung im Untergeschoss sowie zwei Kellerräumen im UG, sowie 1 Stellplatz in der Doppelgarage und Sondernutzungsrecht an der Terrasse im UG;

Verkehrswert: 230.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und www.versteigerungspool.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Rechtsanwalt Etter, Tel. Nr. 07371 / 93390

Der Versteigerungsvermerk ist am 10.04.2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.